

TG_GERICHTE TVR-2003-36 vom 1. Januar 2003

TG Obergericht, 2003-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2003-36

FR: TG_GERICHTE TVR-2003-36 du 1 janvier 2003

IT: TG_GERICHTE TVR-2003-36 del 1 gennaio 2003

Erwägungen

E. 1

Die Taggeldversicherung nach KVG ist zwar nicht obligatorisch, fällt indessen nicht in den Bereich der Zusatzversicherung. Vielmehr ist sie Sozialversicherung und unterscheidet sich von der Taggeldversicherung nach VVG (E. 3).

E. 2

Die Frage, ob die soziale Krankenversicherung gemäss Art. 79 KVG Rückgriff gegenüber Dritten nehmen kann, ist sozialversicherungsrechtlicher Natur. Demzufolge sind Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen durch die kantonalen Versicherungsgerichte und letztinstanzlich durch das Eidgenössische Versicherungsgericht zu entscheiden (BGE 129 V 396).

E. 3

Aufgrund der Akten steht fest, dass C bei der E-Krankenkasse nach KVG taggeldversichert ist. Entgegen dessen Darstellung hat diese mit der angefochtenen Verfügung nicht über Leistungen der Zusatzversicherung, die dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterliegen (Art. 12 Abs. 2 und 3 KVG), befunden: Die freiwillige Taggeldversicherung ist zwar nicht obligatorisch, fällt indessen nicht in den Bereich der Zusatzversicherungen, sondern es handelt sich um eine auf öffentlichem Recht beruhende Versicherung (vgl. Maurer, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel/Frankfurt 1996, S. 108). Durch ihre Ausgestaltung als Sozialversicherung mit zahlreichen Schutzbestimmungen unterscheidet sich die Taggeldversicherung nach KVG von jener nach VVG. Die Beschwerdegegnerin war demnach zum Erlass der angefochtenen Verfügung befugt. 4.1 Gemäss Art. 79 KVG tritt der Versicherer gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Subrogation des Sozialversicherers. Diese lässt nur für den durch die Krankenversicherung nicht obligatorisch gedeckten Schaden Raum für eine direkte Klage des Geschädigten gegen den haftpflichtigen Dritten (BGE 129 V 398 f. E. 1 mit Hinweisen). Die Subrogation setzt voraus, dass der Sozialversicherer mit seinen Leistungen einen entsprechenden Schaden ausgleicht. Dabei gehen ausschliesslich Ansprüche gleicher Art auf den Versicherer über (Art. 124 Abs. 1 KVV; sachliche Kongruenz). Die Leistung des Krankenversicherers hat einer haftpflichtrechtlichen Schadenskategorie zu entsprechen (vgl. Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR]/Soziale Sicherheit, S. 220 Rz 398). Was solche sachlich kongruenten Schadenspositionen sind, wird in Art. 124 Abs. 2 lit. d KVV beispielhaft aufgezählt; darunter fallen namentlich Taggelder und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit während der gleichen Zeitdauer. 4.2 Die E-Krankenkasse hat dem Beschwerdeführer Taggelder ab

Unfalldatum bis zum 30. Juni 2002 im Gesamtbetrag von Fr. 92'700.â ausgerichtet. (...) Da entsprechend den vorstehenden ErwÃgungen die HaftpflichtansprÃche des BeschwerdefÃhrers gemÃss Art. 79 KVG im Umfang der erbrachten Taggeldleistungen auf die E-Krankenkasse Ãbergegangen sind, stehen dem Versicherten diesbezÃglich keine eigenen AnsprÃche mehr zu (vgl. zum Ganzen auch Maurer, a.a.O., S. 125 ff. und Eugster, a.a.O., S. 219 Rz 397, wonach dem Krankenversicherer gegenÃber dem Haftpflichtversicherer ein integrales Regressrecht zukommt). (...)

E. 5

Was der BeschwerdefÃhrer in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde dagegen vorbringt, vermag nicht zu Ãberzeugen: Insbesondere ist, soweit der Versicherte geltend macht, er verliere durch den vorinstanzlichen Entscheid sein Quotenvorrecht, darauf hinzuweisen, dass sich ein derartiges Vorrecht (Art. 123 Abs. 1 KVV) nur im Falle einer LeistungskÃrzung ergeben kÃnnte. Eine solche ist indes, wie die E-Krankenkasse zu Recht anfÃhrt, vorliegend nicht erfolgt, betrÃgt doch die Haftungsquote des Haftpflichtversicherers unbestritten 100 Prozent. Zu Unrecht rÃgt der Versicherte Ãberdies, die allgemeinen Versicherungsbedingungen sÃhen die Subrogation gemÃss Art. 79 KVG nicht vor. Aus dem Reglement Ãber die freiwillige Taggeldversicherung, Ausgabe 2001, ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin darin die gesetzliche Regelung wÃrtlich Ãbernimmt. BGE K 43/03 vom 5. April 2004 ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃndlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.